

Merkblatt betreffend das Verfahren zur Bestellung der Revisionsstelle - Art. 552 § 27 PGR (StiftG)

Gemeinnützige Stiftungen sowie privatnützige Stiftungen, die sich aufgrund der Stiftungsurkunde freiwillig der Aufsicht unterstellen, stehen unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde und sind zur Bestellung einer Revisionsstelle verpflichtet. Bestellt wird die Revisionsstelle durch das Gericht im Ausserstreitverfahren (§§ 27 iVm 29 StiftG). Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Verfahren Parteistellung.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Stiftungserrichtung, zur Bestellung der Revisionsstelle durch das Gericht und deren Eintragung im Handelsregister ergeben sich praktische Fragestellungen, was den zeitlichen Ablauf als auch die Einbindung des Handelsregisters, des Gerichts sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde anbelangt.

Hierbei ist zwischen eintragungspflichtigen und nicht eintragungspflichtigen Stiftungen zu unterscheiden. Gemeinnützige Stiftungen sind generell eintragungspflichtig und revisionsstellenpflichtig. Privatnützige Stiftungen unterliegen keiner Eintragungspflicht. Sofern sie freiwillig der Aufsicht unterstellt sind, sind sie aber ebenfalls zur Bestellung einer Revisionsstelle verpflichtet. Lassen sich diese privatnützigen Stiftungen freiwillig im Handelsregister eintragen, so ist auch die Revisionsstelle einzutragen.

Mit diesem Merkblatt stellt die Stiftungsaufsichtsbehörde eine praktische Anleitung zur Verfügung und informiert zugleich über den Vollzug der massgeblichen Bestimmungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und das Zusammenspiel der zuständigen Stellen:

I. Verfahrensablauf gemeinnützige Stiftungen

- ✓ Die gemeinnützige Stiftung ist zur Eintragung im Handelsregister anzumelden (§ 19 StiftG).
- ✓ Die Eintragung der Stiftung im Handelsregister wird vorgenommen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Eintragung der Revisionsstelle erfolgt erst nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Bestellungsverfahrens. Bis dahin bleibt das entsprechende Feld im Registerauszug frei.
- ✓ Die Stiftungsaufsichtsbehörde wird im Amt für Justiz intern über die erfolgte Eintragung der gemeinnützigen und aufsichtspflichtigen Stiftung in Kenntnis gesetzt.
- ✓ Die Stiftungsaufsichtsbehörde teilt der Stiftung mit, dass die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht.

- ✓ Die Stiftung beantragt bei Gericht die Bestellung einer Revisionsstelle gemäss § 27 StiftG. Dem Antrag (2fach) sind folgende Dokumente beizulegen:
 - Kopie Schreiben Stiftungsaufsichtsbehörde betreffend Übernahme der Aufsicht
 - Nachweis betreffend Befähigung nach Art. 191a PGR
 - Erklärung betreffend Unabhängigkeit der Revisionsstelle gem. § 27 Abs. 2 StiftG
 - Registerauszug
 - ✓ Nach Einbezug der Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet das Landgericht über die Bestellung der Revisionsstelle. Der Beschluss ergeht an die Stiftung, die Revisionsstelle sowie an das Amt für Justiz.
 - ✓ Das Amt für Justiz nimmt auf Basis des Gerichtsbeschlusses die Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister vor. Auf eine neuerliche Antragstellung durch die Stiftung an das Handelsregister wird verzichtet.
 - ✓ Über die erfolgte Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister werden mittels Registerauszug informiert:
 - die Stiftung
 - die Revisionsstelle
- Der Registerauszug wird durch das Amt für Justiz kostenlos zugestellt.

II. Verfahrensablauf privatnützige Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen

1. Privatnützige Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen

- ✓ Die Gründungsanzeige wird beim Amt für Justiz hinterlegt. Gemäss § 20 Ziff. 10 StiftG umfasst die Gründungsanzeige auch die Angabe, dass die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist.
- ✓ Die Stiftung teilt der Stiftungsaufsicht mit, dass die Stiftungsurkunde eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht vorsieht.
- ✓ Die Stiftungsaufsichtsbehörde prüft die Bestimmungen der Stiftungsurkunde insbesondere hinsichtlich der freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht und teilt der Stiftung das Ergebnis dieser Prüfung mit und gegebenenfalls, dass sie Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht.
- ✓ Die Stiftung beantragt bei Gericht die Bestellung einer Revisionsstelle gemäss § 27 StiftG. Dem Antrag (2fach) sind folgende Dokumente beizulegen:
 - Kopie Schreiben Stiftungsaufsichtsbehörde betreffend Übernahme Aufsicht
 - Nachweis betreffend Befähigung nach Art. 191a PGR
 - Erklärung betreffend Unabhängigkeit der Revisionsstelle gem. § 27 Abs. 2 StiftG
- ✓ Nach Einbezug der Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet das Landgericht über die Bestellung der Revisionsstelle. Der Beschluss ergeht an die Stiftung, die Revisionsstelle sowie an das Amt für Justiz.

2. Privatnützige Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen und freiwillig im Handelsregister eintragen lassen

- ✓ Die Stiftung teilt der Stiftungsaufsichtsbehörde mit, dass die Stiftungsurkunde eine freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht vorsieht.
- ✓ Die Stiftungsaufsichtsbehörde prüft die Bestimmungen der Stiftungsurkunde insbesondere hinsichtlich der freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht und teilt der Stiftung das Ergebnis dieser Prüfung mit und gegebenenfalls, dass sie Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht.
- ✓ Die privatnützige Stiftung meldet sich mit den Angaben gemäss § 19 StiftG zur Eintragung ins Handelsregister an.
- ✓ Die Eintragung der Stiftung im Handelsregister wird vorgenommen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist die Erklärung gem. § 19 Abs. 2 StiftG einzureichen. Die Eintragung der Revisionsstelle erfolgt erst nach rechtskräftigem Abschluss des gerichtlichen Bestellungsverfahrens. Bis dahin bleibt das entsprechende Feld im Registereintrag frei.
- ✓ Die Stiftungsaufsichtsbehörde wird im Amt für Justiz intern über die erfolgte Eintragung der privatnützigen und aufsichtspflichtigen Stiftung in Kenntnis gesetzt.
- ✓ Die Stiftung beantragt bei Gericht die Bestellung einer Revisionsstelle gemäss § 27 StiftG. Dem Antrag (2fach) sind folgende Dokumente beizulegen:
 - Kopie Schreiben Stiftungsaufsichtsbehörde betreffend Übernahme der Aufsicht
 - Nachweis betreffend Befähigung nach Art. 191a PGR
 - Erklärung betreffend Unabhängigkeit der Revisionsstelle gem. § 27 Abs. 2 StiftG
 - Registerauszug
- ✓ Nach Einbezug der Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet das Landgericht über die Bestellung der Revisionsstelle. Der Beschluss ergeht an die Stiftung, die Revisionsstelle sowie an das Amt für Justiz.
- ✓ Das Amt für Justiz nimmt auf Basis des Gerichtsbeschluss die Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister vor. Auf eine neuerliche Antragstellung durch die Stiftung an das Handelsregister wird verzichtet.
- ✓ Über die erfolgte Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister werden mittels Registerauszug informiert:
 - die Stiftung
 - die Revisionsstelle

Der Registerauszug wird durch das Amt für Justiz kostenlos zugestellt.